

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 7

Artikel: Für das Schwurgericht
Autor: Marbach, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sozialen Kämpfe heilen. Die englischen Gewerkschaften bedürfen einer Ruhepause, um sich von den Anstrengungen und den Verlusten der letzten Jahre erholen zu können. Wenn man Reden und Neuerungen liest, mit denen prominente englische Gewerkschaftsführer die gegenwärtigen Waffenstillstandsverhandlungen begrüßen, so kann man allerdings leicht den Eindruck bekommen, als ob diese Vertrauensleute den Klassenkampf und den Sozialismus abgeschworen hätten, als ob die höhern Ziele und Zwecke der Arbeiterbewegung preisgegeben würden um das Vinsengericht der Vorteile der Rationalisierung. In einigen dieser Köpfe spukt der Pazifismus, verschleiern die Spinnfäden der Klassenharmonie den Ausblick, hat die Nachlässigung der Völkerbundsmethoden den Sinn für die Realitäten des Lebens verblaßt.

Noch hat die englische Arbeiterschaft ihr letztes Wort zu den Verhandlungen nicht gesprochen und noch sind die Bedingungen der Waffenruhe nicht bekannt und noch weniger anerkannt. Daß sich das britische Proletariat den Industriellen um Sir Mond mit Haut und Haaren verschreiben wird, zu dieser Befürchtung ist wirklich kein Anlaß. Dagegen spricht die bisherige Geschichte der englischen Arbeiterbewegung und gerade auch der letzten Jahre. Die durch die Verhältnisse bedingte Waffenruhe wird bald wieder einem leidenschaftlichen Kampfe weichen müssen. Dafür sorgen die kapitalistische Entwicklung und die Klassenkampfinstinkte, die in der englischen Bourgeoisie ausgeprägt sind. Wenn jetzt auch die „besonnenen, vernünftigen und staatsmännisch veranlagten“ Gewerkschaftsführer im Bühnenlicht erscheinen, hinter den Kulissen schmieden die Haudegen und Draufgänger die Rüstungen, deren das englische Proletariat bedarf, wenn es den Kampf mit dem Unternehmertum wieder mit gezückten Waffen aufnehmen wird. Gegenwärtig sind die Gewerkschaften in der Defensive. Die Verhältnisse innerhalb und außerhalb der Arbeiterbewegung zwingen sie dazu. Den offensiven Stoß muß jetzt die britische Arbeiterklasse mit dem politischen Arm führen. Die nächsten Parlamentswahlen werden dafür Anlaß bieten.

Für das Schwurgericht.

Von Dr. Fritz Marbach.

„Als unsere Vorfahren noch im Teiche herumschwammen, war unsere Lunge, die wir heute zum Atmen brauchen, eine Schwimmblase, und später, als unsere Vorfahren bereits auf Bäumen lebten, waren unsere Hände, mit denen wir heute Hammer, Griffel, Axt und Schwert fassen, zum Klettern da. So ändert sich die Funktion unserer Organe und ebenso ändert sich der Sinn unserer Institutionen.“ (Nicolai, Biologie des Krieges.) Mutmaßlicherweise befindet sich irgendwo zwischen dem Schwimmen im Teich und dem Klettern auf den Bäumen ein Schnittpunkt von Ursachenbündeln, der zum Schicksal der Menschheit wurde: der Übergang vom Einzeldasein zum Gemeinschaftsdasein. Dort, wo

diese Schicksalswende liegt, dort liegt auch die Quelle des Rechts, denn vom Augenblick an, da aus Einzlexistenzen eine Lebensgemeinschaft wird, muß im Grundsatz eine Kompetenzenteilung stattfinden zwischen der Existenz als Einzelwesen und der Existenz als Glied einer Gemeinschaft. Aus der Notwendigkeit dieser Kompetenzenteilung entspringt wohl, ursprünglich aufgefaßt, das Recht. Der Begriff des Rechts ist somit eine gesellschaftliche, soziale Kategorie. Ohne Gemeinschaft kein Recht. Ohne Recht keine Gemeinschaft. Da der Begriff des Rechts zusammenhängt mit dem Begriff der Gemeinschaft (die sich später hinaufentwickelt zur menschlichen Gesellschaft), so ist wiederum eine Uebertragung dessen, was zu irgendeiner frühen Zeit als Recht gilt, eine Uebertretung der Sätze (geschriebenen oder nicht geschriebenen) der Gesellschaft, ein Vergehen gegen die Gesellschaft selbst.

Erst mit der Komplizierung der gesellschaftlichen und speziell der wirtschaftlichen Verhältnisse entwickelt sich eine Unterscheidung der Rechtsübertretungsfälle in bezug auf das Gesellschaftsinteresse heraus. Der Zivilfall wird geschieden vom Straffall, weil bei einem Zivilprozeß die Wahrung der Interessen des einzelnen so stark hervortritt, daß tatsächlich die Gemeinschaft oft nicht mehr sichtbar oder maßgebend tangiert wird. Das Offizialprinzip, das Einschreiten von Amtes (von Staates, von Gesellschafts) wegen, wird hier verlassen, und es bildet sich der Grundsatz, daß, wo kein Kläger ist, auch der Richter fehlen darf. Der Zivilfall der späteren Zeit unterscheidet sich also vom Straffall besonders in bezug auf sein Verhältnis zur Gesellschaft. Der Straffall aber bleibt Offizialfall, von Gemeinschafts wegen verfolgbar, weil er im Grunde der Dinge ein Vergehen darstellt gegen die menschliche Gesellschaft. Der Straffall bleibt im Gegensatz zum Zivilfall ein Sozialvergehen, ein Vergehen gegen das Volk, welches dieses Vergehen empfindet als Vergehen gegen es selbst, einmal vielleicht auch gegen die Natur, einmal auch gegen Gott. Mit dem Straffall und der Strafe sind deshalb, neben materiellen Interessen, tiefste Geheimnisse menschlichen Seins und Werdens verknüpft, und die tiefsten Probleme der Mystik. Das Volk als Gemeinschaft ist, mit andern Worten, so intensiv mit praktischem Denken und mit der Mystik der Seele an der Rechtsprechung interessiert, daß es fast als selbstverständlich anzusprechen ist, wenn in frühhistorischer Zeit (Germanen) „das Gericht ein reines Volksgericht ist, die Richter Volksrichter sind, im wahrsten Sinne des Wortes“. (Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte.) Dieses reine Volksgericht trug den Charakter des Schwurgerichts. Innerhalb des im Gau territorial begrenzten Gerichtsbezirkes halfen Männer des Volkes (der Gerichtsverband der Hundertschaft) dem Richter in seinem Amt. „Die Aufgabe dieser Hundert war eine doppelte. Sie fanden auf Befragen des Richters das Urteil, denn es war weitverbreitetes germanisches Recht, daß der Verhandlungsleiter, der Richter, nicht auch Urteiler sein sollte. Der Richter erschien als Träger der staatlichen Gerichtsgewalt, das Volk (die Urteiler) als die Quelle der Rechtsfindung.“ (Fehr.) Dieses Hundertschaftsgericht rettete sich hinüber in die merowingische Zeit, wo infolge der durch die merowingische Dekadenz

hervorgerufenen Rechtsunsicherheit die Geschwornen so häufig zusammengerufen wurden, daß ihnen daraus wirtschaftlicher Schaden erwuchs. Diesem Umstand Rechnung tragend, hat dann Karl der Große durch Kapitular eine Trennung des Gerichts (Gething) in sogenanntes echtes und unechtes Gething angeordnet, nicht ohne die wesentliche Nebenabsicht, durch Erhöhung seines Einflusses auf die Gerichtsbarkeit seine Königsmacht zu stärken. Dreimal noch im Jahr tagten gewöhnlich die alten Schwurgerichte. Zwischenhinein wurden die unechten Gethinge durch den Grafen einberufen, so oft es nötig erschien. „In diesem gebotenen („unechten“) Gericht fällt nun nicht mehr das Volk, sondern das Schöffenkollegium das Urteil. Ein großer Schritt war getan zur Stärkung der königlichen Gewalt auf Kosten des Volkes (von uns gesperrt). Denn die Schöffen richten nicht kraft Genossenpflicht, sondern kraft Amtspflicht. Und wie der Graf, leiten sie letzten Endes ihre Gewalt vom König ab.“ (Fehr.)

Auf heutige Verhältnisse bezogen, heißt das: Vom Staat, der nicht mehr wie in frühgermanischer Zeit die eigentliche Genossenschaft vertritt, sondern vom Staat jener Klasse, die ihre Gewalt aufbaut auf dem Privileg des Privateigentums an Produktionsmitteln. Wir glauben zu wissen, daß Herr Professor Fehr, der Verfasser der hier öfters zitierten trefflichen Rechtsgeschichte, das, was er auf die karolingische Zeit bezieht, auf unsere Zeit nicht bezogen haben möchte. Aber wir müssen gestehen, keinen treffenden Grund zu finden, der die eben zitierten Worte auf unsere Zeit nicht zuließe. Wenn wir heute im Kanton Bern von der verfassungsmäßig verankerten Institution des reinen Geschworenengerichts zum (wenn auch unreinen) Schöffengericht übergehen, so nur deshalb, weil Volksschichten, die früher für das Volksgericht gegen den (damals feudalen) Klassenstaat eintraten, ihren Staat über eine Revolution hinüber nun soweit konsolidiert haben, daß ihr früheres materielles Interesse an der Volksgerichtsbarkeit am Erlöschen ist. Mit andern Worten und auf andere Zeit bezogen: Der König Karl hat ein so eminentes Interesse an dem Machtzuwachs, der mit der Beherrschung der Gerichtsbarkeit zusammenhängt, daß er nicht in erster Linie aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Unzukämmlichkeiten der Hundertschaftsmänner die Gerichtsverfassung ändert oder deshalb, weil er bewußt das Prinzip der Billigkeit dem sehr starren alten Volksrecht gegenüberstellen will, sondern deshalb, weil ihm die Neuorganisation einen Machtwachs bringt.

So sehr nun die Befürworter der neuen Regelung reinen Herzens sein mögen und mit bestem Gewissen das Schöffengericht vorziehen, historisch ist es doch so, daß sie Kräfte und Tendenzen fördern, die einer Klasse auf Kosten der Gemeinschaft Machtzuwachs bringen. Das ist um so bedeutsamer, als diesmal die Lösung vom Schwurgericht, im Gegensatz zum Übergang der karolingischen Zeit, nicht zugleich eine Lösung von starrer Rechtsnorm, sondern eher das Gegenteil bedeuten würde. Unter Karl dem Großen treffen wir, wie wir sehen konnten, erstmals die Institution des Schöffengerichts. Die neue Ordnung drang

nicht überall durch, und es war gerade unsere Gegend, das heißt Allemannien, wo das Volksgericht bis ins tiefste Mittelalter hinein blieb. Eine Erklärung vielleicht, warum der Gedanke an das Schwurgericht hier intensiver lebt als im deutschen Norden. Mit dem Siege des feudalen Staatsprinzips siegte auch die feudale Rechtsordnung, deren klassische Formel in Frankreich geprägt wurde: «La justice est patrimoniale en France.» Das heißt: Die Gerichtsbarkeit ist grundherrlich. Die Ausübung der öffentlichen Gewalt war jetzt mit dem Besitz des Bodens verbunden. «On possédait une justice de la même manière qu'on possédait un Champs.» (Louis Blanc: Histoire de la Révolution.) Man besaß die Gerichtsbarkeit, wie man ein Feld besaß. Nach Karl dem Großen siegte allmählich das rein feudale Prinzip. Die Volksgerichte fallen nach und nach der Geschichte anheim. Wann und wo immer die Schwurgerichte verschwunden sind, sei es in Gallien, in Nordgermanien oder in England, immer war ihr Verschwinden begleitet von dem Machtzuwachs einer Person oder einer Klasse. Aber ihr Verschwinden war nur vorübergehend. Unter Heinrich VII. erstanden sie bereits in England de facto, nachdem sie lange nur formell existiert hatten. Sie wurden auf breiter geographischer Grundlage wieder erwacht durch die Revolution von 1789, durch die Nationalversammlung Frankreichs, die in bezug auf juristisches Genie unter allen parlamentarischen Versammlungen der Geschichte stets eine hervorragende Stellung einnehmen wird. Jeder Rechtsfall gehört nach ihr vor das Tribunal, das seiner Natur am angemessensten ist. Alle Verbrechen gehören daher vor ein Volks-Schwurgericht, denn jeder Verbrecher vergreift sich am Volke. Hervorragende Köpfe der Versammlung versuchten die Institution der Geschworenen überzutragen auch auf den Zivilprozeß. (Sitzung des 7. April 1790. Histoire parlementaire.) Sie unterlagen. Bleibend aber war das Schwurgericht für den Strafprozeß. Mit dem Schwurgericht, wenn auch in der Verhandlung nicht zusammenhängend, sollte noch eine andere Institution aus frühgermanischer Zeit in die Neuzeit hinübergetreten werden: die Allmend. Der Vergleich ist nicht unwichtig. Während für das Schwurgericht das bürgerliche und das proletarische Element der Revolution eintrat, blieb das proletarische in der Frage der Allmend allein. Die Allmend als soziale Institution konnte dem bürgerlichen Privatbesitzstandpunkt nicht dienen. Anders — vorläufig — das Schwurgericht: ein Jahrhundertealtes System wird nicht in einer Nacht und nicht in einem Jahr liquidiert. Solange aber noch etwas aus feudaler Zeit zu liquidieren war, so lange mußte das revolutionäre Bürgertum, in Rücksicht auf das breite Volk, ein Interesse daran haben, die andere altgermanische eminent soziale Einrichtung, die des Schwurgerichts, anzuerkennen. Denn, so verschieden die Volksinteressen im Grund von den Interessen der jungen Bourgeoisie waren, in einem waren sie gemeinsam: im Haß und im Abscheu gegenüber dem feudalen ancien régime. Die aufbauende Bourgeoisie erkannte deshalb in der Institution des Schwurgerichts eine Institution zu ihrem Schutze. Die Liebe

zu der altgermanischen Einrichtung des Schwurgerichts (der Vergleich mit der Allmend sagt da viel) war seitens der Bourgeoisie nie eine ursprüngliche, nie eine Liebe zur Sache. Es war die Liebe zu einem Mittel.

Dieses Mittels bedarf heute die Bourgeoisie zu ihrer Herrschaft um so weniger, je unsicherer das Volk ihren Grundsätzen und Anschauungen gegenüber wird. Wohl mag ein großer Teil der Urteile heute nach ihren Wünschen und Begriffen ausfallen, im großen und ganzen scheint es ihr aber doch angezeigt, dem Volke einen weisen Beistand von Richtern zu geben, damit es unter allen Umständen das kodifizierte Recht über alles stelle. Hier liegt wohl auch eine Erklärung verborgen, warum so viele Fachvertreter für die neue Ordnung eintreten: sie sind groß geworden und beruflich gewachsen in dem Milieu der modernen Gesetzesmaschinerie, die so außerordentlich kompliziert ist. In diesem Milieu gilt der Grundsatz, daß Gesetz unter allen und jeden Umständen Gesetz sein muß. Hier in der Retorte der Jurisprudenz und ihrer Fakultät wird, oft fern vom Volk, die Amalgamierung von Gesetz und Recht und Gerechtigkeit zum Ereignis. Hier ist man sich der Kompliziertheit der Maschinerie auch so bewußt, daß man aus durchaus anerkennenswerten Motiven glaubt, nur der Gesetzesingenieur, d. h. der studierte Jurist, dürfe sich in diesem Maschinensaal selbstständig bewegen. Wir können diese Auffassung in ihrer Ausschließlichkeit nicht teilen. Einmal, weil wir die Maschinerie nicht noch komplizierter und „betriebswirtschaftlich“ geschlossener sehen möchten. (Man hat im Kanton Bern das Laienelement kritzeßive — zum Beispiel Gerichtspräsidien — aus dem Maschinensaal der Jurisprudenz entfernt.) Weit wichtiger erscheint uns aber die grundsätzliche Frage, ob Gesetz unter allen Umständen Gesetz sein soll, wie das etwa kürzlich in der „Berner-Zeitung“ vertreten wurde. Auch wir achten das Gesetz, aber wir sind im Einklang mit Rechtslehrern besten Namens (zum Beispiel Prof. Radbruch) der Ansicht, daß ein über den Rahmen des geschriebenen Gesetzes hinausgreifendes Urteil keine Rechtsverletzung darstellt, wenn das Volk auf Grund der Institution der reinen Schwurgerichte dokumentiert hat, daß es sich, wie immer das kodifizierte Recht aussehen mag, ausdrücklich vorbehält, Gnade vor Recht ergehen zu lassen oder gar neues Recht zu schaffen oder doch vorzubereiten.

Hier liegt offenbar der theoretische Kernpunkt der Frage. Wer sich der Einleitung dieses Versuches erinnert und des innigen Zusammenhangs des Begriffes Recht mit den Begriffen Gemeinschaft, Gesellschaft, Volk, der wird sagen müssen, daß die Befugnis des Volkes, Gnade oder anderes Recht an Stelle des kodifizierten Rechtes walten zu lassen, nicht nur in der Geschichte, sondern sogar in der Biologie unseres Da-seins verankert ist. Diesen Ideen gegenüber wenden die Gegner des alten Schwurgerichts ein, daß durch die Schwurgerichte vielfach offenkundiges Unrecht geschaffen werde. Berufeneren soll es vorbehalten sein, die Frage zu entscheiden, inwieweit eine Identifizierung von Gesetz und Recht, Gesetzesübertretung und Unrecht seitens der Befürworter der

Schöffen resp. der schöffenähnlichen Gerichte vorliegt und inwieweit diese Identifizierung erlaubt ist. Wir maßen uns als Laie nur einen Hinweis an: Escheint nach geltendem bernischem Recht ein verurteilender Wahrspruch der Geschworenen als FehlSpruch, dann hat die einstimmige Assisenkammer es in der Hand, den Fall vor ein neues Schwurgericht zu bringen, das heißt vor neuem Schwurgericht neuen Spruch zu ermöglichen. Unseres Wissens, bestätigt von juristischer Seite, ist von dieser Befugnis seit Jahrzehnten nie Gebrauch gemacht worden. Entweder haben also die verurteilenden Wahrsprüche der Geschworenen jeweilen die stillschweigende Billigung maßgebender Fachkreise und Instanzen gefunden, oder aber es müssen seitens dieser Fachkreise und Instanzen ideelle Pflichten versäumt worden sein, — „denn Widerstand gegen das Unrecht ist Pflicht (Thering). Solche Versäumnisse sprächen dann aber kaum für eine Stärkung der berufsrichterlichen Einflüsse im Strafprozeß. In fränkischer Zeit galt die Einrichtung der Urteilsschelte. Jeder im Gericht Anwesende durfte das gefundene Urteil als falsch bezeichnen (schelten). Im Zweikampf mit den Gescholtenen konnte er, siegend, seiner Meinung zum Durchbruch verhelfen. Die Assisenkammer verfügt in Fällen, wie sie oben erwähnt wurden, über ähnliche Befugnisse. Ihre Ausübung wäre jetzt weniger gefährlich als vor 1000 Jahren.

Es war im Jahre 1913, als uns das Problem des Schwurgerichts erstmals innerlich bewegte. Es war in Frankreich. Vor den Geschworenen stand eine Kindsmörderin. Verteidiger war, wenn wir nicht irren, Gaston Gérard. Aus tiefem sozialem Elend heraus und in schrecklicher Furcht ob einer Umgebung, von der sie zu Recht oder Unrecht wenig Verständnis erhoffte, tötete sie ihr neugebornes Kind. Die Geschworenen sprachen sie frei, wider Gesetz und wider kodifiziertes Recht, zum Schrecken der guten Gesellschaft. Sie stellten Gnade vor Recht, oder besser gesagt, Volksrecht vor kodifiziertes Recht, offenbar, weil sie fanden, daß Gesetze unter Umständen so unsozial sein können wie ein andermal eine Gesetzesübertretung. Die Geschworenen glaubten nicht an die Verwesenheit der Armen. Der Mensch ist gut, erklärten Verteidiger und Gericht, ein kurzes halbes Jahr vor jener Katastrophe des Weltkrieges, die das Gegenteil beweisen sollte, aber nicht zu beweisen vermochte, Jahre vor dem Buche Leonhard Franks. Das Volk brachte dem Gericht eine Ovation. Gewisse Kreise empfanden sie als Skandal. Sie war es nicht. Sie war ein Ausdruck jenes Großen und Undefinierbaren, das man das Genie Frankreichs nennt.

Es ist uns entgegnet worden von nahestehender Seite: Alle Argumente mögen recht sein, aber eines ist nicht zu vergessen: wir sind nicht immer diejenigen, die ein Interesse an gefühlsgemäßer Volksjustiz haben. Einmal machen wir die Gesetze, und dann werden wir wünschen, daß Gesetz unter allen Umständen Gesetz zu bleiben hat. Gingent wir zu weit, als wir entgegneten: So ist unsere Bewegung und unser Kämpfen nicht zu verstehen. Das ist ja das Große, das Liebenswerte an der Sozialdemokratie, daß, soweit sie Form ist, Partei, Organisation, sie sich unterscheidet von allem andern, das in der Welt als Form erscheint. Alle

Form hat die Tendenz, Form um der Form willen zu sein, nur nicht die Sozialdemokratie. Den Sozialismus, das heißt dem Menschen den Menschen zu bringen und sich damit selbst zu überwinden, ist sie da. Sie ist nicht Selbstzweck. Sie ist nur, weil sie im Grunde nicht sein möchte. Sie lebt nicht sich, sondern dem Ziel des Volkes, das arbeitet, dem Ziel des Proletariats, und deshalb greift sie zu, überall, wo Zielhaftes erreicht werden kann. Das Proletariat weiten Begriffs ist ihr das Maß aller Dinge. Das Wichtigere ist für sie letzten Endes immer der Mensch, nicht die Institution. Das Recht, in diesem Fall, wie es als ursprüngliches Empfinden im Volke schlummert. Nicht Jurisprudenz an sich, nicht paragraphenumschlungenes kodifiziertes Recht, das, auch wenn edle Schöpfer es gewünscht hatten, auf alle Millionen Kombinationen und Spezialmöglichkeiten des Lebens nicht zugeschnitten sein kann, und dessen Maße für den Armen gewöhnlich doch rechteng, für den Reichen oft nur zu weit sind. In diesen Mängeln geschriebenen Rechts liegt übrigens wohl mit ein Grund, warum das Volk sich die Domäne des Strafrechts zur eigenen Domäne machte, sie, wo sie ihm enteignet wurde, immer wieder zu erobern suchte, durch die Einkämpfung der Institution des Schwurgerichts, die allein ihm die Möglichkeit zu geben schien, das Leben über gewisse Formeln siegen, Recht nach sozialen Begriffen sprechen zu lassen. Wo das Volk das Schwurgericht verlor, da verlor es die „Sozialisierung“ der Rechtsprechung in Strafsachen, wo es das Schwurgericht wieder gewann, da retablierte es ein Stück ursprünglichen Sozialismus. Das einzige, das hier und dort seit dem frühgermanischen Klan, seit dem vorrömischen Gallien und dem normannischen England die Jahrhunderte zu überdauern vermochte.

Sowjetrußland auf der Abrüstungskonferenz.

Von Adolf Sturmhail.

In den vergangenen Beratungen der vorbereitenden Abrüstungskommission des Völkerbundes zeichneten sich im wesentlichen zwei Gruppen ab, deren Gegensätze in der Hauptsache die Verhandlungen beherrschten. Die eine Gruppe war geführt von der französischen und der belgischen Delegation, die andere von den Engländern.

Dank der Verhandlungstechnik der Abrüstungskommission, die zunächst die Form der Konvention und sodann erst die materiellen Bestimmungen derselben zur Beratung stellt — der zweite Punkt ist bis jetzt noch gar nicht in Diskussion gezogen worden —, bezogen sich diese Gegensätze ausschließlich auf das Objekt der Bestimmungen der auszuarbeitenden Konvention. Die Differenzen zwischen beiden Gruppen zeigten sich also ausschließlich in den Debatten darüber, welche Rüstungen durch die künftige Abrüstungskonvention begrenzt werden sollen.